

## **Merkblatt PRODUKTION VON FERNSEHFILMEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Das Medienboard fördert die Herstellung von Fernsehfilmen, wenn die Kosten und die Qualität der Produktion überdurchschnittlich hoch sind (z.B. „TV-Events“), die eine langfristige Stärkung des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg erwarten lassen oder die im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Dazu gehört insbesondere, die Stellung der unabhängigen Produzent/innen und die Infrastruktur in der Region zu stärken, sowie ein vielfältiges Fernsehschaffen in Berlin- Brandenburg zu ermöglichen.

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Gefördert werden in der Regel Koproduktionen zwischen unabhängigen Produzent/innen und TV-Sendern. Vollfinanzierte Auftragsproduktionen können nicht gefördert werden.
2. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit den Hauptdreharbeiten nicht begonnen worden sein. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen gemacht werden, etwa zur Materialsicherung.
4. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg ausgegeben werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
5. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Die kumulierte Förderung darf jedoch maximal 30% der Herstellungskosten (bei Koproduktionen 30 % des deutschen Finanzierungsanteils) betragen.
6. Bei geförderten Werken ist im Vor- und Abspann, in der Startsequenz oder im Rahmen des Internetauftritts des Fernsehfilms sowie auf Werbeträgern in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf dessen Mitfinanzierung hinzuweisen. Das Logo ist im Internet unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de) abrufbar.
7. Antragsteller/in hat dem Medienboard das geförderte Werk auf zwei archivfähigen Datenträgern, z.B. Blu-Ray-Disc oder DVD in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen.
8. Antragsteller/in muss Medienboard darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal Branchentarifverträge angewendet werden oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wird.
9. Das Vorhaben soll mindestens nach den Grundsätzen der „Freiwilligen Selbstverpflichtung zur nachhaltigen Filmproduktion durch Vermeidung, Reduktion und Kompensation“ des Produzentenverbandes durchgeführt werden.

## Merkblatt **PRODUKTION VON FERNSEHFILMEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

10. Die Auswertungsfenster des Filmförderungsgesetzes (FFG) finden keine Anwendung auf die Förderung von Fernsehfilmen.

### **Antragstellung**

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich unabhängige Produzent/innen, die einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben.
2. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichtermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird ggf. das elektronische Antragsformular über einen Link freigeschaltet.
3. Die schriftliche Antragsstellung muss fristgerecht unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars digital erfolgen.
4. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner/innen sind auf der Homepage des Medienboard zu finden.
5. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
  - Drehbuch,
  - Nachweis über den Erwerb der oder die Option auf die Stoffrechte,
  - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
  - Finanzierungsplan,
  - Stab- und Besetzungsliste,
  - Producer's und director's notes,
  - Auswertungsnachweis (mindestens Lol eines Auswerter),
  - Aufschlüsselung der Rechteaufteilung zwischen Produzent/innen und Auswerter (vgl. dazu die nachfolgende Passage zur Rechteaufteilung),
  - Recoupmentplan mit der Darstellung der Verteilung der Rückflüsse aus dem Produzentennettoanteil bis zur Volltilgung des Förderdarlehens aus nationalen Verwertungserlösen (inklusive Zweitverwertung nach Ablauf der ersten Nutzungsphase) und internationalen Verwertungserlösen (Vertriebserlöse, ggf. abzüglich Vertriebsprovision und Vertriebsvorkosten),
  - Erklärungen der Antragsteller/in zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen und zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ des Produzentenverbands,
  - Kopie des Handelsregisterauszugs mit Gesellschafterliste, bzw. ein GbR-Vertrag oder eine Gewerbeanmeldung und ein aktueller Jahresabschluss inklusive G+V.

## Merkblatt **PRODUKTION VON FERNSEHFILMEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

### **Rechteaufteilung, Lizenzgebiet und Auslandsverwertung**

Bestehen zwischen den TV-Sendern und den die Produzentenseite vertretenden Verbänden, etwa der Allianz Deutscher Produzenten, Vereinbarungen zu den nachfolgend geregelten Sachverhalten, die von den nachfolgenden Bestimmungen zugunsten der Produzentenseite abweichen, gelten diese Vereinbarungen zwischen TV-Sendern und Produzent/innen auch im Rahmen der Fernsehfilm-Förderung durch das Medienboard als Mindeststandards.

Sofern keine umfassende Vereinbarung zwischen TV-Sendern und Produzent/innen besteht, sollen die nachfolgenden Punkte vor Antragstellung zwischen Produzent/in und den TV-Sendern sowie den Weltvertriebsunternehmen verhandelt und schriftlich in Form eines Vertrages, Deal Memos, Vertragsentwurfes, Letter of Intent oder Verhandlungsprotokolls schriftlich niedergelegt und dem Antrag auf Fernsehfilm-Förderung beigelegt werden.

1. Zwischen dem beteiligten TV-Sender und Produzent/in sollen ausgewogene Vertragsbedingungen vereinbart werden und eine faire Rechteaufteilung erfolgen. Das bedeutet, dass ein angemessener Teil der werthaltigen Auswertungsrechte an der Produktion bei Produzent/in verbleiben muss. Die Rechteaufteilung soll im Prinzip dem Verhältnis der von Produzent/in und TV-Sender aufgetragenen Finanzierungsbeiträge entsprechen. Fördermittel werden hierbei Produzent/in zugerechnet.
2. Die Laufzeit der ersten Nutzungsphase richtet sich jeweils nach der finanziellen Beteiligung des Senders an den Herstellungskosten. Liegt die Senderbeteiligung zwischen 55 und 65 % der Herstellungskosten, soll die erste Nutzungsphase im Regelfall maximal sieben Jahre betragen.
3. Das Recht zur Unterlizenzierung der Free TV-Rechte innerhalb Deutschlands während der Lizenzzeit kann in der Regel nur innerhalb der Senderfamilie oder des Senderverbundes eingeräumt werden. Sollte eine Unterlizenzierung in Deutschland außerhalb der Senderfamilie oder des Senderverbundes vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung der Produzent/in. Die Zustimmung kann in diesen Fällen nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
4. Optionen für Anschlusslizenzen ohne festgelegte Vergütung für eine zweite Nutzungsphase können mit einem Erstanbietungs- und Vorkaufsrecht für den TV-Sender verbunden werden; d.h. Produzent/in muss den TV-Sender über ein besseres Drittangebot informieren und der TV-Sender hat die Möglichkeit, die Rechte zu den mit dem Dritten vereinbarten Konditionen zu erwerben. Sofern Optionen mit festgelegter Vergütung für eine zweite Nutzungsphase vereinbart werden, soll die Zweitlizenz in der Regel 20 % der Gesamtfinanzierungsbeteiligung des TV-Senders betragen.
5. In der Regel soll das **TV-Lizenzgebiet** maximal die deutschsprachigen Gebiete (Deutschland, Österreich, deutschsprachige Schweiz, Südtirol, Luxemburg, Liechtenstein) umfassen. Ausgenommen hiervon sind Produktionen, deren Verwertungspotential nahezu ausschließlich in den deutschsprachigen Gebieten liegt. Bei diesen Produktionen dürfen die TV-Rechte lediglich für Deutschland vergeben werden. Unbeschadet davon dürfen in diesem Fall die nicht exklusiven Terrestrik-,

## **Merkblatt PRODUKTION VON FERNSEHFILMEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Kabel- und Satellitenrechte für den deutschsprachigen Raum eingeräumt werden.

6. Eine Rechtübertragung an ARTE sollte nur bei Mitfinanzierungen von ARTE als Koproduzent erfolgen, wobei diese Koproduktionsbeteiligung auch über den federführenden TV-Sender im Rahmen seines mit dem Produzent/in zu schließenden Vertrages eingebracht werden kann. In diesem Fall erhält der TV-Sender zusätzlich zu den o.a. Fernsehrechten die terrestrischen sowie die Kabel- und Satellitenrechte für das Lizenzgebiet Frankreich sowie das Free-VoD-Recht für sieben Tage zum Abruf aus der Mediathek „arte+ 7“ („7-Day Catch-up“) zur Weitergabe an ARTE.
7. Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung der Produzent/in an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25 % der Erlöse betragen. In begründeten Fällen (z.B. bei einer überdurchschnittlich hohen Minimumgarantie) kann die Provision auf 30 % erhöht werden. Zusätzlich anrechenbare Vertriebskosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollten 10 % nicht überschreiten. Dazu können die Kosten der deutschen Synchronisation bzw. Untertitelung kommen. Bei Anträgen auf Förderung sollte nach Möglichkeit der Nachweis über das Interesse eines Weltvertriebes beigefügt werden, der sowohl die Vertragskonditionen als auch eine realistische Darstellung der zu erwartenden Verkaufserlöse beinhaltet.

### **Finanzierung**

1. Produzent/in soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel, Eigenleistungen (z.B. Gagenrückstellungen), Weltvertriebsgarantien, internationale Vorverkäufe und Beistellungen Dritter (z.B. Dienstleister) in die Finanzierung eingebracht werden. Rückgestellte Eigenleistungen können bis zu einem Anteil von höchstens 10 % der Herstellungskosten eingesetzt werden.
2. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto-Prinzip).
3. Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.
4. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.
5. Produzentische Sicherheitsleistungen (z.B. Avalbürgschaften) können nur in begründeten Fällen von den TV-Sendern verlangt werden. Sofern eine solche Sicherheitsleistung verlangt wird, sollen Dauer und Umfang dem angemessenen Sicherheitsinteresse des Senders entsprechen.

## Merkblatt **PRODUKTION VON FERNSEHFILMEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

### **Kalkulation**

1. Bei Fernsehfilmen kann **kein Produzentenhonorar** (auch kein Honorar für ausführende Produzent/in oder eine Producersfee), dafür aber ein **Gewinn** von bis zu 7,5 % auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von 500.000 Euro möglich. Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt. Die Finanzierungskosten gehören nicht zu den Fertigungskosten, sondern müssen separat ausgewiesen werden.
2. Es können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen, Intimitätskoordination und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
4. Weiterhin muss bei der Produktionsförderung eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3 % des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen von 10.000 € bis zu 16.667 € ist eine Mindestgebühr von 500 € zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
5. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an Produzent/in übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
6. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Mitarbeiter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

### **Auszahlung**

1. Das Förderdarlehen wird in der Regel in fünf Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. So können 30 % nach Vertragsschluss und Erfüllung aller Valutierungsvoraussetzungen, 35 % bei Drehbeginn, 20 % bei Drehschluss, 10 % nach Abnahme des Rohschnitts durch das Medienboard und 5 % nach abgeschlossener Schlussprüfung und Bestätigung im Prüfbericht, dass die anerkannten Herstellungskosten bzw. der deutsche Finanzierungsanteil und der Regionaleffekt nicht unterschritten worden sind und keine Überfinanzierung vorliegt, ausgezahlt werden.
2. Die Einzelheiten regelt der Darlehensvertrag.

### **Rückzahlung**

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils sind für die Tilgung des Darlehens 50 % der Produzent/in aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden. Hinweise zu vorrangig anerkenbaren Finanzierungsanteilen enthält das Merkblatt Eigenanteil.

## Merkblatt **PRODUKTION VON FERNSEHFILMEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Sofern eine Koproduktionsbeteiligung des TV-Senders an den Erlösen des Filmes verabredet wird, sollte sie in einem entsprechenden Verhältnis zur Senderbeteiligung und den Herstellungskosten des Filmes stehen. Eine Erlösbeteiligung des TV-Senders darf erst dann einsetzen, wenn Produzent/in die Eigenmittel vollständig zurückgeführt hat. Darüber hinaus sind die Rückführungsmodalitäten des Förderdarlehens zu berücksichtigen.

2. Sind an der Finanzierung des Fernsehfilms weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.
3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel zehn Jahre nach der ersten öffentlichen Zugänglichmachung des geförderten Werkes. Bei Projekten, die einen länger dauernden Erlöszeitraum erwarten lassen, kann eine dementsprechende Rückzahlungsfrist vereinbart werden.
4. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedriger Eigenanteilsvorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor oder längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für die Rückzahlung des Medienboard-Darlehens.
5. In den Verleih- und Vertriebsverträgen dürfen grundsätzlich nur Spesen bzw. Provisionen gemäß den entsprechenden FFG-Regelungen vereinbart werden.
6. Die erste Erlösabrechnung ist in der Regel unaufgefordert drei Monate nach Verwertungsbeginn bei der ILB einzureichen. In den folgenden zwei Jahren sind Erlösabrechnungen halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember einzureichen. Für die restliche Laufzeit des Darlehens ist eine jährliche Abrechnung zum 31. Dezember ausreichend.
7. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden. Über den Antrag auf Gewährung eines Erfolgsdarlehens wird vom Medienboard erneut entschieden.

### Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Fernsehfilms (Ablieferung Sendebandkopie auf DVD) bei der ILB einzureichen. (Siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung)
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfer/innen zu testieren.